

Präventivmedizin im Kanton St.Gallen

Organisation und laufende Projekte

F. van der Linde, K. Gschwend
Sanitätsdepartement des Kantons St. Gallen

1. ORGANISATION DER GESUNDHEITSVORSORGE IM NEUEN GESUNDHEITSGESETZ

(Referendumsvorlage, vom Grossen Rat am 9.5.1979 genehmigt)

1.1. AUFGABENTEILUNG UND BETEILIGTE STAATLICHE UND PRIVATE ORGANE

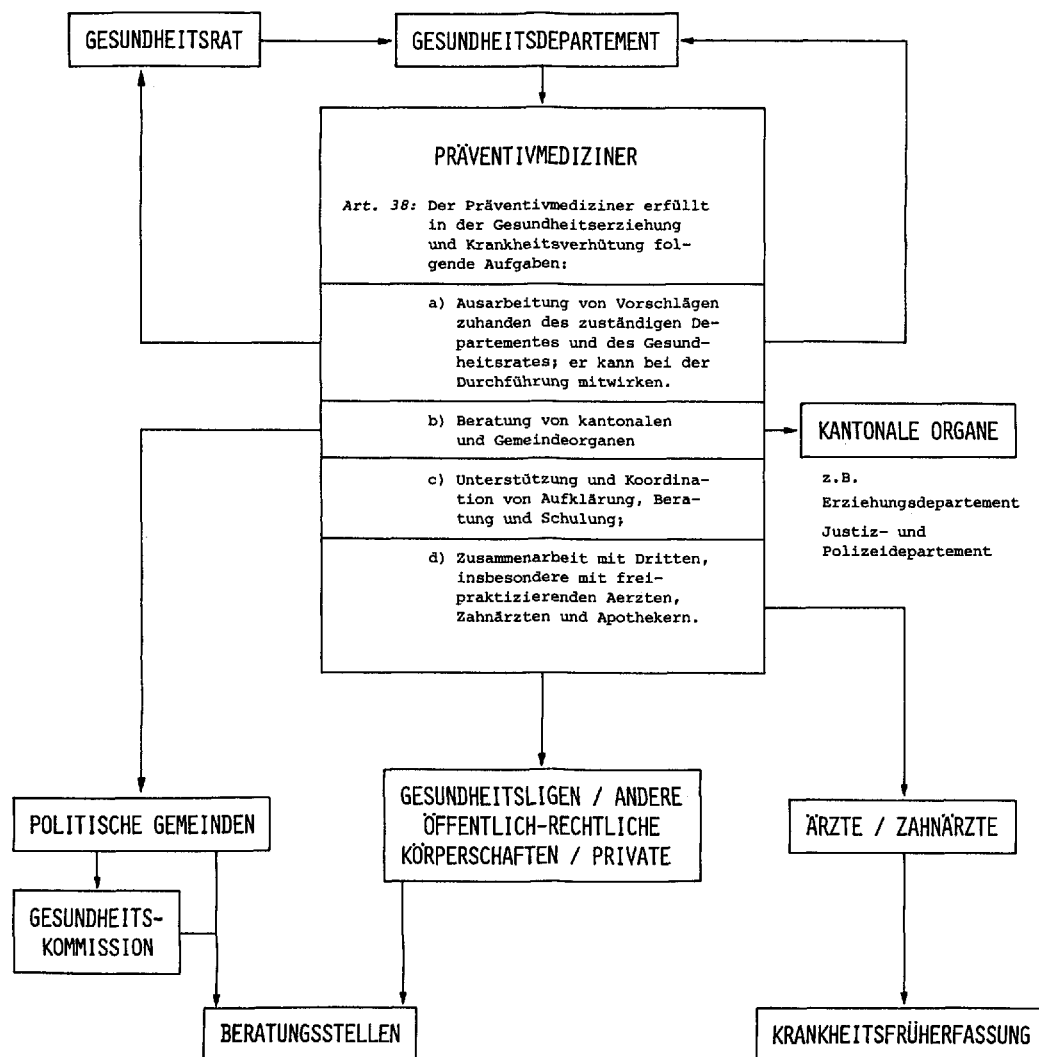
<p style="text-align: center;">KANTON</p> <p>Art. 21: Der Staat trifft Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. ...</p>	<p>GESUNDHEITSDEPARTEMENT Art. 3: Das zuständige Departement: a) leitet und überwacht die öffentliche Gesundheitspflege... ...</p> <p>GESUNDHEITSRAT Art. 5: Der Gesundheitsrat: a) berät das zuständige Departement in der Gesundheitsvorsorge... ... c) unterbreitet dem zuständigen Departement Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners... ...</p> <p>PRÄVENTIVMEDIZINER Art. 7: Der Präventivmediziner erfüllt Aufgaben der Gesundheitsvorsorge. Er berät das zuständige Departement.</p>
<p style="text-align: center;">GEMEINDE</p> <p>Art. 25: Die politische Gemeinde fördert Aufklärung, Beratung und Hilfe in der Gesundheitsvorsorge. Soweit notwendige Aufgaben nicht erfüllt werden, sorgt sie für die Durchführung.</p>	<p>GESUNDHEITSKOMMISSION Art. 14: Der Gemeinderat wählt eine Gesundheitskommission von fünf bis neun sachkundigen Mitgliedern. ... Der Gemeinderat kann ihr Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen der Gesundheitsvorsorge übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">INSTITUTIONEN UND PRIVATE</p> <p>Art. 27: Orts- und Kirchgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Private können Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege erfüllen.</p>	<p>GESUNDHEITSLIGEN FREIPRAKTIZIERENDE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE APOTHEKER ETC.</p> <p>Art. 39: Die Früherkennung von Krankheiten ist Sache der praktizierenden Aerzte und Zahnärzte. ...</p>

1.2. FUNKTIONELLER ABLAUF DER GESUNDHEITSVORSORGE

(Art. 37 - 40 des Gesundheitsgesetzes)

Art. 37: Die Gesundheitsvorsorge dient:

- a) der Gesundheitserziehung
- b) der Verhütung von Krankheiten und Unfällen
- c) der Früherkennung von Krankheiten



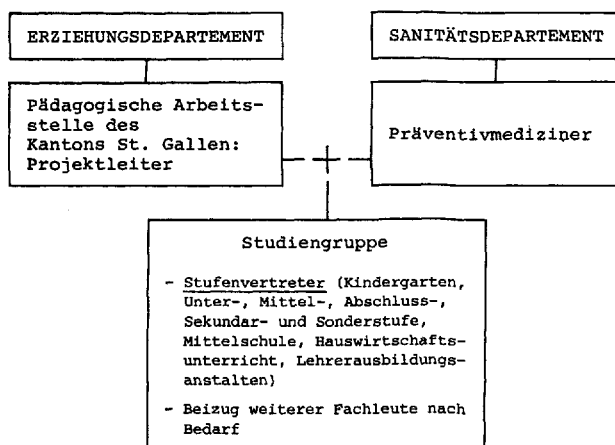
Art. 40: Die politische Gemeinde unterstützt Beratungsstellen. Wo sie fehlen, fördert die politische Gemeinde ihre Gründung oder errichtet sie selbst.

Art. 39: Die Früherkennung von Krankheiten ist Sache der praktizierenden Ärzte und Zahnärzte.

2. WICHTIGSTE LAUFENDE PROJEKTE

2.1. PROJEKT "GESUNDHEITSERZIEHUNG IN DER SCHULE"

Gemeinschaftsprojekt des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes:



Nach der Evaluation des Ist-Zustandes sollen Richtziele für die Gesundheitserziehung allgemein und stufenspezifisch erarbeitet werden. Die anschließende Ausarbeitung von Stoffplänen und deren Koordination wird auf der Basis der Integration der Gesundheitserziehung in den bestehenden Unterricht erfolgen. Eine letzte Stufe wird die Ausarbeitung von Hilfen für den Unterricht und deren Vermittlung an die Lehrerschaft umfassen.

2.2. PROJEKT "PRÄVENTIVMEDIZINISCHE MASSNAHMEN IN DER ÄRZTLICHEN PRAXIS"

Eine im Rahmen des Kantonalen Ärztevereins geschaffene "Arbeitsgemeinschaft für Präventivmedizin" klärt gegenwärtig die Möglichkeiten ab, die sich für den freipraktizierenden Arzt auf den Gebieten der Filteruntersuchungen, der Früherfassung auf individueller Basis und der Gesundheitserziehung realisieren lassen. Das folgende Schema zeigt den Ablauf eines regional beschränkten PILOTPROJEKTES FÜR EIN ZERVIX-SCREENING-PROGRAMM, das unter anderem die Praktikabilität von Filteruntersuchungen in der ärztlichen Praxis abklären soll.

